

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher nachm. 5 Uhr. Abonnements-Preis vierteljährlich 2.— M., monatlich 70 Pf. durch die Post vierteljährlich 2.10 M. (ohne Bestellgeld). Einzelne Nummern 12 Pf. Alle Kaiserlich. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen stets Bestellungen auf die „Sächsische Elbzeitung“ an.

Tägliche Roman-Beilage: „Unterhaltungsblatt“.

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das königliche Amtsgericht, das königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadgemeinderat zu Hohnstein.

Tel.-Abz.: Elbzeitung

Anzeigen, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung. Am Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Lokalpreis für die 5 gespaltene Zeilen ober deren Raum 15 Pf., bei auswärtigen Inseraten 20 Pf. (tabellarische und komplizierte Anzeigen nach Uebereinkunft).

„Gingefant“ und „Klame“ 50 Pf. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Tägliche Roman-Beilage: „Unterhaltungsblatt“.

Zeitung für die Landgemeinden: Altendorf, Kleinjennersdorf, Krippen, Pichtenhain, Mitteldorf, Ostrau, Porsdorf, Postelwitz, Proffen, Rathmannsdorf, Reinhardttsdorf, Schmilka, Schöna, Waltersdorf, Wendischfähre, sowie für das Gesamtgebiet der Sächs.-Böhm. Schweiz

Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Ereignisse) bei Betrieb der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen) hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Inseraten-Aannahmestellen: In Bad Schandau: Geschäftsstelle Hauptstraße 184; in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureaus von Haasenklein & Vogler, Invalidentank und Rudolf Mosse; in Frankfurt a. M.: G. L. Daurbe & Co.

Nr. 59

Bad Schandau, Donnerstag, den 16. Mai 1918

62. Jahrgang.

Amtlicher Teil

Richtpreise für Frühobst.

Mit Bekanntmachung vom 29. April 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 106 vom 6. Mai 1918) hat die Reichsstelle für Gemüse und Obst gemäß § 4 der Verordnung über Gemüse und Obst und Säbfrüchte vom 3. April 1917 (RVOB. S. 307 folgende) nachstehende Richtpreise für die Abgabe von Obst durch die Erzeuger je Pfund (0,5 kg) frei Verladestelle festgesetzt:

	Wiennige
Erdbeeren 1. Wahl	70
Erdbeeren 2. Wahl	40
Walderdbeeren und Monatserdbeeren	120
Johannisbeeren, weiße und rote	80
Johannisbeeren, schwarze	45
Stachelbeeren, reif und unreif	35
Himbeeren, in kleinen Packungen	70
Preßhimbeeren	50
Blaubeeren (Heidelbeeren)	40
Preißelbeeren	50
Saure Kirschen 1. Wahl (große Kirschen)	45
Saure Kirschen 2. Wahl (auch Preßkirschen)	25
Süße Kirschen 1. Wahl	35
Süße Kirschen 2. Wahl (Preßkirschen)	25
Reineclauden (große grüne)	35
Mirabellen	45
Pflaumen 1. Wahl (großfrüchtige Pflaumen und Frühzwetschen, nicht Hauszwetschen)	30
Pflaumen 2. Wahl (kleinfrüchtige Pflaumen)	15
Pfirsiche und Aprikosen 1. Wahl	100
Pfirsiche und Aprikosen 2. Wahl	50

Dresden, am 8. Mai 1918.

762 a II B VIII

Ministerium des Innern.

2112

Erhebung von Kurtaxe betr.

Wir bringen hierdurch folgendes in Erinnerung:

Nach den „Neuen Bestimmungen über die Erhebung von Kurtaxe in der Badestadt Schandau“ ist von **sämtlichen Fremden, die sich in der Zeit vom 15. Mai bis 10. September in der Stadt Schandau zur Kur oder zur Erholung oder ohne wirkliche Beschäftigung und nicht wegen amtlicher oder gewerblicher Geschäfte aufhalten**, zur teilweisen Deckung des Aufwands der hier für Kurzwecke getroffenen Einrichtungen und Veranstaltungen, wie Unterhaltung des Lesezimmers im städtischen Kurhaus, der Kurmusik, der Spazierwege, der Ruhebänke, Wegweiser und dergl. ein Beitrag (**Kurtaxe**) zu entrichten.

Zu diesem Zwecke sind **alle hier ankommenden Fremden durch ihre Mietgeber bis spätestens vormittags 11 Uhr des nächstfolgenden Tages** unter genauer Angabe der Personenzahl und der in Aussicht genommenen Aufenthaltsdauer unter Benutzung der vorgeschriebenen Anmeldeblätter im **Polizei-Amts-**

zimmer des Stadtrats anzumelden. Dabei muß zunächst mindestens angegeben werden, ob der Aufenthalt sich „auf höchstens 3 (drei) Tage“ erstrecken oder „länger als 3 (drei) Tage“ dauern wird. Erstreckt sich der Aufenthalt auf einen längeren Zeitraum, als ursprünglich beabsichtigt war, so hat der Mietgeber die **wirkliche Aufenthaltsdauer mindestens 36 Stunden vor der Abreise des Fremden** in dem genannten Polizei-Amtszimmer anzuzeigen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Vorschriften in § 4 der oben genannten „Neuen Bestimmungen über die Erhebung von Kurtaxe in der Badestadt Schandau“ vom 10. Mai 1917 entsprechend geahndet werden. **Die Frage aber, ob die Meldungen überhaupt oder sonst in ordnungsgemäßer Weise bewirkt worden sind, wird während der ganzen Dauer der Kurzeit durch unsere Schutzmannschaft nachgeprüft werden.**

Schandau, den 14. Mai 1918.

Der Stadtrat.

Wir bringen hierdurch die nachstehende Bekanntmachung vom 8. Mai 1916 zur Nachachtung in Erinnerung.

Schandau, den 15. Mai 1918.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

1. In den städtischen Anlagen ist verboten: das Abweichen von den Wegen, namentlich auch das Betreten der Rasenkanten, jede Beschädigung — insbesondere das Abreißen von Blumen, Farnen usw. — sowie jede Verunreinigung der Anlagen und der darin aufgestellten Bänke, ebenso das Wegwerfen von Papier, Abfällen und anderen Gegenständen.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, hat, insoweit nicht allgemeine Strafbestimmungen Platz greifen, gemäß § 366¹⁰ des Straf-Verf. Buches **Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechende Haftstrafe** zu gewärtigen.

2. Weiter ist Kindern mit Kindern, gleichviel ob mit oder ohne Wagen, der Aufenthalt in den Promenaden, auf dem Kurplatz, an dem Musikpavillon und den mit Bänken versehenen Ruheplätzen untersagt. Desgleichen ist das Umherlaufenlassen von Kindern ohne Aufsicht an diesen Orten während der Dauer der Saison und insbesondere während der Kurkonzerte verboten.

Auf anständig gekleidete Kinder in Begleitung erwachsener Angehöriger, namentlich wenn letztere sich im Besitze einer Kurkarte befinden, bezieht sich dieses Verbot mithin nicht.

Ebenso ist gestattet, die Badasse bis zum Parkhotel, sowie den an der Westseite des Stadtparkes entlang führenden Weg mit Kinderwagen zu befahren. Doch ist dabei zur Vermeidung von Verkehrsstörungen das Nebeneinanderfahren mehrerer Kinderwagen verboten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unter Punkt 2 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Schandau, am 8. Mai 1916.

Der Stadtrat.

Fortsetzung des amtlichen Teiles in der Beilage.

Aus Stadt und Land.

—* Erhebung von Kurtaxe betr. Wir weisen auch an dieser Stelle auf die Bekanntmachung des Stadtrats über die Erhebung von Kurtaxe in unserer Badestadt Schandau vom 14. ds. Mts. in der vorliegenden Nummer unserer Sächsischen Elbzeitung hin und machen besonders darauf aufmerksam, daß diese Kurtaxe vom 15. Mai ab erhoben wird und daß infolgedessen die Mietgeber die Anmeldeblätter zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten den erlassenen Vorschriften gemäß genau auszufüllen haben.

—* Drei russische Kriegsgefangene, denen die Freiheit verlockend vorgeschwebt haben mag, wurden durch die Wachsamkeit des Elbgrenzschutzes von der Uebergangsstelle Schmilka am Sonntag nach hier eingeliefert. Sie haben sich von Soldau i. D. bis hierher „durchgerungen“, bis ihnen nun das energische „Halt!“ entgegenklang. Sie sind nach Königsbrück abgeschoben worden. — Heute früh wurden wiederum zwei Russen im Winterberggebiete verhaftet. Diese wurden wieder in ihre „Pseudo“-Heimat Bauen beordert.

—* Elbschiffahrtsnotizen. Vom 6. 5. bis mit 12. 5. 1918 passierten das königliche Zollamt für den Schiffsverkehr in Schandau 54 mit Braunkohlen, Sand und Basaltsteinen, sowie 13 mit Stückgütern beladene Fahrzeuge. Vom 1. 1. bis mit 12. 5. 1918 sind insgesamt 758 beladene Fahrzeuge bei dem genannten Zollamte abgefertigt worden.

—* Oberbürgermeister Blüher ist vom Reichskanzler zum Mitgliede des Vorstandes des Kriegs-ernährungsamtes ernannt worden. Die Dresdner Presse begrüßt diese ehrenvolle Berufung mit großer Genugtuung und erwartet davon, daß die Tätigkeit des Herrn Oberbürgermeisters in einem der wichtigsten Kriegs-

Nichtamtlicher Teil.

ämter bei seiner Sachkenntnis in Ernährungsfragen und seiner bekannten Energie den sächsischen Interessen von großem Nutzen sein wird. (D. A.) Manch einer ist schon, wenn er sich dann in solch gehobener Stellung befand, ungeschickt, hat vergessen, was er früher erstrebte — er ist, kurz gesagt, mundtot gemacht worden. Wollen wir hoffen, daß Herr Oberbürgermeister Blüher eine rühmliche Ausnahme macht, denn es tut für Sachsen bitter not, daß seine Interessen im Punkte Ernährung energischer als bisher in Berlin vertreten werden. (D. Red.)

—* Die Landsturmpflichtigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Konsularbezirk Dresden (Kreis Hauptmannschaften Dresden und Bauen) werden auf die Bekanntmachung des k. u. k. Österreich-ungarischen Konsulates in Dresden, betreffend die in der Zeit vom 27. 5. bis 7. 6. 1918 in Dresden, Schrebergasse 12 (Restaurant „Kronprinz Rudolf“) stattfindende Musterung der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1899 und die damit verbundene Nachmusterung der Geburtsjahrgänge 1876 bis 1900, welche im Jahre 1917 bezw. 1918 ihrer Musterungspflicht nicht entsprochen haben, aufmerksam gemacht.

Schnitz. Einen Lichtbildvortrag über Kleinkinderschutz hielt hier auf Veranlassung des Stadtrats Herr Dr. med. Ebert vor einem vollen Saale interessierter Personen. Nachdem der Redner die Notwendigkeit der Schonung des Menschenmaterials dargelegt hatte, forderte er, daß die Mütter ihre Kinder selbst stillen sollten, denn die Sterblichkeit der mit der Flasche ausgezogenen Kinder sei zehnmal größer als die der sogenannten Brustkinder. — Wiederholt bestohlen hat das 17 jährige Dienstmädchen Uchytll aus Dausa in Böhmen ihre Dienstherrschaft. Es hatte einen Ring, aus einer verschlossenen Sparbüchse 2 Mark und aus dem Geldschrank nach und nach 65 Mark entwendet. Es war zu diesem Zwecke mit einem falschen Schlüssel in den Vorraum eingedrungen, als es bereits aus dem Dienst entlassen war. Wegen ein-

fachen und schweren Diebstahls wurde es vom Landgericht Bauen zu drei Monaten drei Wochen Gefängnis verurteilt.

Arnsdorf. Einen empfindlichen Verlust erlitt die hiesige Parkettfabrik von Emil Größler. Durch Einbruch entwendeten Diebe sechs Treibriemen.

Hohnsdorf b. Lichtenstein. Die Kunde von einem schweren Verbrechen durchlief am vergangenen Sonnabend früh den Ort. Der Bergarbeiter Max Schenkel fand, als er von der Nachtschicht nach Hause kam, seine im Erdgeschoß in einem Hause der Ködlicher Str. liegende Wohnung verschlossen vor, während das Schlafstubenfenster offenstand. Durch dieses sah er, daß seine Frau und deren zweijähriges Söhnchen sich nicht rührten. Mit hilfsvollen Nachbarn drang er in die Wohnung ein und fand seine Frau mit schweren Stirnwunden, noch schwache Lebenszeichen von sich gebend, und das Kind tot vor. Als der Tat bringend verdächtig wurde der im oberen Ortsteil von Hohnsdorf wohnhafte Bergarbeiter Richard Müller verhaftet. Dieser ist der Vater des ermordeten, von der jungen Frau mit in die Ehe gebrachten Kindes. Für letzteres mußte Müller Erziehungsbeiträge bezahlen. Dieser Verpflichtung ist er nicht pünktlich nachgekommen und hatte deshalb eine Klage zu erwarten. Es scheint nun, daß er zur Herbeiführung einer Aussprache in dieser Angelegenheit die Frau Schenkel am Freitag in den späten Abendstunden, als deren Mann bereits zur Schicht gegangen war, aufgesucht hat. Dabei ist es offenbar zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen, in deren Verlauf Müller das Kind tötete und die Frau niedererschlug. Letztere hatte trotz ihrer schweren Verwundungen leuchte Augenblicke, in denen sie Müller als Täter bezeichnete. Dieser wurde verhaftet, leugnet aber die Tat noch. Frau Schenkel ist an den Folgen der ihr zugefügten schweren Verletzungen am Montag morgen gestorben.